

BStGer BB.2012.35 vom 27. April 2012

Bundesstrafgericht, 2012-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2012.35

FR: TPF BB.2012.35 du 27 avril 2012

IT: TPF BB.2012.35 del 27 aprile 2012

Regeste

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO).

Erwägungen

E. 22

November 2011 erfolgte und deswegen als verspätet zu qualifizieren ist;

- das Begehren um Wechsel der Verfahrenssprache bereits rechtskräftig mit Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 1. März 2012 entschieden wurde (BB.2011.144);

- nach dem Gesagten auf das Gesuch nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festgesetzt wird (Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.